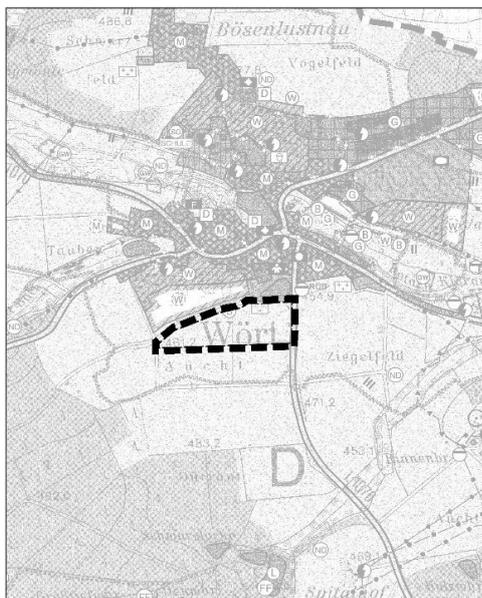


Öffentliche Bekanntmachung

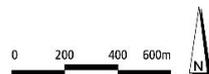
35. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen in den Bereichen „Auchtfeld III“ und „Auchtfeld Ost“ in Wört

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 den Entwurf der 35. FNP-Änderung gebilligt und die frühzeitige öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Abgrenzungsplan
35. Änderung FNP der VVG Ellwangen
WÖRT > AUCHTFELD <
(FNP-Bestand vor Änderung)



Für den räumlichen Geltungsbereich ist der abgedruckte Abgrenzungsplan maßgeblich. Die dargestellte Nutzung entspricht dem FNP vor der Änderung.

Die Gemeinde Wört verzeichnet in den vergangenen Jahren einen steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbebauflächen. Um diese Bedarfe zu decken, soll am südlichen Ortsrand ein neuer Wohn- und Gewerbebestand entstehen. Entsprechend sollen im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu den Bebauungsplänen „Auchtfeld III“ und „Auchtfeld Ost“ der Gemeinde Wört.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit **vom 11.09.2023 bis einschließlich 10.10.2023**. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung wird im genannten Zeitraum entsprechend des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter www.ellwangen.de/bekanntmachungen bzw. unter www.ellwangen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“, „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich ausgelegt. Die vorliegende Bekanntmachung ist dort bereits eingestellt.

Außerdem werden die Verfahrensunterlagen im angegebenen Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rathaus Ellwangen, Spitalstraße 4, Eingangsbereich Haupteingang, öffentlich ausgelegt, solange der Zugang zum Rathaus Ellwangen eröffnet ist.

Öffnungszeiten Rathaus Ellwangen:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr + 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr + 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sollte das Rathaus auch während der üblichen Öffnungszeiten geschlossen sein, ist als zusätzliches Informationsangebot vor dem überdachten Haupteingang des Rathauses Ellwangen in der Spitalstraße 4, in der Seitenwand ein öffentlich zugängliches „Lesegerät“ vorhanden. Darüber ist die Internetseite www.ellwangen.de mit den auszulegenden Unterlagen öffentlich leicht zu erreichen. In begründeten Fällen können die Unterlagen auf Anfrage unter Telefon 07961 / 84 - 387 zugesandt werden.

Während der oben genannten Frist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an stadtplanung@ellwangen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadtverwaltung Ellwangen, Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen abgegeben oder während der Öffnungszeiten des Rathauses Ellwangen mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darum gebeten die Anschrift anzugeben, um das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitteilen zu können. Sollte das Rathaus auch während der üblichen Öffnungszeiten geschlossen sein, sind mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07961 / 84 - 387 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, vgl. § 4a Abs. 5 S. 1 BauGB.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Ellwangen (Jagst),

Michael Dambacher
Oberbürgermeister